
S 127 AS 6359/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prozesskostenhilfe

Arbeitslosengeld II

Bedarfsgemeinschaft

Beweiserhebung

Erfolgsaussichten

Leitsätze

-

Normenkette

[SGG § 73 a Abs. 1 Satz 1](#)

[ZPO § 114](#) ff.

1. Instanz

Aktenzeichen	S 127 AS 6359/21
Datum	05.08.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AS 784/22 B PKH
Datum	25.08.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Â

Auf die Beschwerde der Kl ger wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 5. August 2022 aufgehoben.

Den Kl gern wird f r das Verfahren bei dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihres Bevollm chtigten bewilligt.

Gründe

Die Beschwerde der „Ä im Sinne des Prozesskostenhilferechts (vgl. [Ä§ 73a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#) iVm [Ä§§ 114 ff. Zivilprozessordnung](#)) als bedürftig anzusehenden „Ä Kläger ist begründet. Diesen ist für das Verfahren bei dem Sozialgericht (SG) Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten zu gewähren. Die erstinstanzlich erhobene Klage auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch „Ä Grundsicherung für Arbeitsuchende „Ä (SGB II) für die Zeit vom 1. Mai 2021 bis 30. Juni 2022 hat schon deshalb hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil es weiterer Sachermittlungen und einer Beweiserhebung des SG zu den streitentscheidenden Fragen des Bestehens einer Bedarfsgemeinschaft der Kläger mit Issam Askari (A) „Ä dem Vater des Klägers zu 2) „Ä und bejahendenfalls zu dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen im Hinblick auf das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit der Kläger (vgl. [Ä§ 9 Abs. 1 und 2 SGB II](#)) bedarf.

Das Recht auf effektiven und gleichen Rechtsschutz gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (vgl. [BVerfGE 10, 264](#) ; [Ä 22, 83](#) ; [Ä 51, 295](#) ; [Ä 63, 380](#) ; [Ä 67, 245](#) ; [Ä 78, 104](#) ; [Ä 81, 347](#) ; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. Juli 2016 „Ä [2 BvR 2231/13](#) „Ä juris „Ä Rn 10; Beschluss vom 5. Dezember 2018 „Ä [2 BvR 1122/18](#), [2 BvR 1222/18](#), [2 BvR 1583/18](#) „Ä juris „Ä Rn 10). Dies ergibt sich aus dem in [Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz](#) (GG) allgemein verankerten Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, der für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in [Art. 19 Abs. 4 GG](#) eine besondere Ausprägung gefunden hat, in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#). Der Unbemittelte muss allerdings nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt werden, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (vgl. [BVerfGE 9, 124](#) ; [Ä 81, 347](#) ; BVerfG, Beschluss vom 1. April 2015 „Ä [2 BvR 3058/14](#) „Ä juris „Ä Rn 19; Beschluss vom 21. November 2018 „Ä [1 BvR 1653/18](#), [1 BvR 1888/18](#), [1 BvR 1889/18](#), [1 BvR 1890/18](#), [1 BvR 2381/18](#) „Ä juris „Ä Rn 8; stRspr).

Die Prüfung der Erfolgsaussichten dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der PKH, in dem nur eine summarische Prüfung stattfindet, zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu

Â

Kosten sind im PKH-Beschwerdeverfahren kraft Gesetzes nicht zu erstatten (vgl. [Â§Â 127 Abs.Â 4 ZPO](#) analog).

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§Â 177 SGG](#)).

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 26.01.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024